



dbb
jugend nrw

Steuertipps

für
Einsteiger



2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freundinnen und Freunde,



inzwischen sind sie ja schon fast Tradition – unsere Steuertipps für Einsteiger. Vor euch liegt die sechste überarbeitete Fassung, damit ihr die Steuererklärung 2010 in Angriff nehmen könnt.

Eine wichtige Information für die Erstellung der Steuererklärung ist, dass die Lohnsteuerkarte 2010 auch für 2011 weiter gültig ist. Sie darf deshalb nicht mit der Steuererklärung 2010 beim Finanzamt abgegeben werden. Weitere Infos zu diesem Punkt findet Ihr auf Seite 3 unter Punkt I. Allgemeine Hinweise und unter www.elster.de.

Auch in diesem Jahr sind die aktuellen Gesetzesänderungen von uns berücksichtigt worden und auch die Beträge wurden entsprechend angepasst. Es lohnt sich immer, mal nachzuschauen, was bei „Werbungskosten“ oder „Außergewöhnlichen Belastungen“ überhaupt einzutragen ist! Kurz gesagt, wir haben erneut versucht, die wichtigsten Punkte so zu bearbeiten, dass sie eine Hilfe für eure Steuererklärung sein können.

Sicherlich ist diese Broschüre auch in diesem Jahr nicht abschließend und kann auch eine sachkundige Beratung nicht ersetzen. Vielleicht können wir aber damit doch die eine oder andere Frage beantworten und sinnvolle Anregungen bieten.

Viele interessante Anregungen wünscht euch die dbb jugend nrw.

Jano Hillnhütter
Stellv. Vorsitzender



dbb
jugend nrw

Deutsche Beamtenbund-Jugend NRW
Karlstraße 2
40210 Düsseldorf
Fon: 02 11.35 59 28-0
Fax: 02 11.35 59 28-10
e-Mail: mail@dbbjnrw.de
Home: www.dbbjnrw.de

I.	Allgemeine Hinweise	3
II.	Werbungskosten	4
1.	Arbeitsmittel	4
2.	Bewerbungskosten	4
3.	Dienstreisekosten	5
4.	Wege zwischen Wohnung und Arbeitstätte	5
5.	Gewerkschaft	6
6.	Internatsmäßige Unterbringung	6
7.	Kontoführungskosten	6
8.	Lerngemeinschaften	7
9.	Telefonkosten	7
10.	Umzugskosten	7
11.	Verpflegungsmehraufwendungen	8
III.	Sonderausgaben	9
IV.	Außergewöhnliche Belastungen	9
1.	Krankheitskosten	9
2.	Körperbehinderung	10
V.	Kindergeld	10
VI.	Arbeitnehmersparzulage	11
VII.	Identifikationsnummer	12
VIII.	Aktuelles im Internet	12

***Die Informationen in dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt.
Bei der Fülle des zu verarbeitenden Materials sind vereinzelte Fehler
bzw. Unstimmigkeiten nicht ganz auszuschließen.
Eine Haftung kann nicht übernommen werden.
Hierfür bitten wir um Verständnis.***

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BUKG	Bundesumzugkostengesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
ELSTER	elektronische Steuererklärung
EStG	Einkommensteuergesetz
IdNr.	Identifikationsnummer
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
R	Richtlinie
vgl.	vergleiche

I. Allgemeine Hinweise

Ab 2010 bleibt die Post mit der neuen Lohnsteuerkarte aus. Künftig wird das farbige Dokument aus Pappe durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. **Deswegen ist eure Lohnsteuerkarte 2010 auch für das Jahr 2011 bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens gültig!**

Für die erfolgreiche Umstellung des Verfahrens ist es notwendig, dass eure Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten 2010 noch aufbewahren und weiter verwenden. Sie dient bis zur Umstellung weiterhin als Grundlage für die Berechnung der abzuführenden Lohnsteuer. Sofern ihr Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen habt, gelten diese auch im Jahr 2011 weiter. Ändert sich für 2011 etwas an den Angaben, ist zum Beispiel ein Kind geboren oder eine Ehe geschieden worden, müsst ihr dies dem Finanzamt mitteilen. Nur so kann der Arbeitgeber den richtigen Lohnsteuerbetrag einbehalten, wodurch Korrekturen am Ende des Jahres vermieden werden. Sollten ihr den Arbeitgeber wechseln, dann müsst ihr, wie bisher auch, die Lohnsteuerkarte 2010 dem neuen Arbeitgeber aushändigen.

Über die kostenlose Software „ELSTER“ könnt ihr eure Steuererklärung auch maschinell erstellen und auch allein vorab schon berechnen. Der große Vorteil dieses Programms ist, dass man bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung schon ziemlich genau sehen kann, welche Steuer zu zahlen ist, bzw. wie hoch die zu erwartende Erstattung ist.

Die Software bekommt ihr auf CD in jedem Finanzamt oder im Netz unter **www.elster.de**. Einfach die Daten in das PC-Formular eintragen, elektronisch absenden, ausdrucken, unterschreiben, die ausgedruckte Papierform an das Finanzamt senden und auf den Bescheid warten.

Seit 2006 können Erklärungen auch mittels eines elektronischen Zertifikats gezeichnet und vollständig elektronisch übermittelt werden. Das Zertifikat ersetzt die herkömmliche Unterschrift auf Papier und stellt die eindeutige Identifikation des Erklärenden sicher. Bei Interesse könnt ihr euch das Zertifikat kostenlos im neuen ElsterOnline-Portal **www.elsteronline.de** beschaffen. Mit diesem Zertifikat ist eine Steuererklärung vollkommen papierlos möglich.

§ 8 EStG Einnahmen

§ 8 Abs. 1 EStG

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 (1) S. 1 Nr. 4 - 7 EStG zufließen.

Als Einnahmen sind daher auch Sachbezüge, wie z.B. die Gestellung von Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen u.ä. zu sehen.

Finanz- bzw. Steueranwärtern fließt z.B. ein Sachbezug zu, indem ihnen in den Ausbildungseinrichtungen eine verbilligte Unterbringung und kostenlose Verpflegung gestellt wird. Der zu ermittelnde Sachbezugswert ist dem auf der Steuerkarte ausgewiesenen Bruttoarbeitslohn hinzuzurechnen.

§ 9 EStG Werbungskosten

§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Sofern den Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Regelungen Einnahmen gegenüberstehen, können diese als Werbungskosten steuermindernd zum Abzug gebracht werden. Hierbei gilt ein strenges Abflussprinzip, d.h. die Kosten sind in dem Jahr in der Steuererklärung geltend zu machen, in dem ihr sie auch tatsächlich gezahlt habt.

Wir haben eine Auswahl der häufigsten Werbungskosten zusammengestellt, so dass das Finden für euch einfacher ist. Die von uns gewählte Reihenfolge drückt keinerlei Wertigkeit aus.

II. Werbungskosten

1. Arbeitsmittel

Aufwendungen für „Arbeitsmittel“ sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 EStG als Werbungskosten abzugsfähig, wenn diese ausschließlich oder zum überwiegenden Teil der Berufsausbildung dienen. Arbeitsmittel sind z.B.

- typische Berufskleidung, wie spezielle Sicherheits- oder Schutzbekleidung
- Werkzeuge
- Fachliteratur (die Bezeichnung „Fachbuch“ auf der Quittung reicht für die Anerkennung nicht aus!)
- Fachzeitschriften (vgl. Fachliteratur)

Die Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels einschließlich der Umsatzsteuer können im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Kosten des einzelnen Arbeitsmittels 410,- € (ausschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Anschaffungskosten von mehr als 410,- € sind auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen Nutzung des Arbeitsmittels zu verteilen.

Zu beachten ist auch der sogenannte „Nutzungs- und Funktionszusammenhang“ einzelner Arbeitsmittel:

Schafft ihr z.B. zu einem PC ferner Drucker, Monitor, Scanner oder ähnliches an, werden diese Anschaffungskosten gleichmäßig über die Nutzungsdauer verteilt und in jedem Jahr anteilig als Werbungskosten berücksichtigt, auch wenn jedes einzelne Wirtschaftsgut für sich gesehen unter den 410,- € liegt (Urteil des Finanzgerichts München vom 30.06.1992). Derzeit ist bei einem PC von einer Nutzungsdauer von 3 Jahren auszugehen. Im Erstjahr und im letzten Jahr ist für angeschaffte Wirtschaftsgüter eine monatsgenaue Berechnung erforderlich.

Könnt ihr keine Arbeitsmittel im Einzelnachweis belegen, erkennt das Finanzamt einen pauschalen Aufwand von 109,- € an.

2. Bewerbungskosten

Die im Rahmen der Bewerbungen für Ausbildungsstellen angefallenen Aufwendungen, z.B. für Bewerbungsfotos, Porto, Kopien u.ä., stellen auch vor Antritt der Ausbildung bereits Werbungskosten dar und können somit in tatsächlicher Höhe steuermindernd geltend gemacht werden. Dies gilt natürlich ebenso für Bewerbungen, die zum Abschluss der Ausbildung für zukünftige Stellen anfallen können.

Ferner gehören die Fahrtkosten, die bei Fahrten zu Einstellungstests und/oder Vorstellungsgesprächen anfallen, zu den Bewerbungskosten. Hinsichtlich der möglichen abziehbaren Fahrt- und Reisenebenkosten vgl. Punkt II.3.

3. Dienstreisekosten

Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel einschließlich Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird.

Abzugsfähige Pauschbeträge für Fahrtkosten bei einer Dienstreise sind:

- bei einem Pkw 0,30 € je gefahrenem Kilometer
- bei einem Motorrad/-roller 0,13 € je gefahrenem Kilometer
- bei einem Moped oder Mofa 0,08 € je gefahrenem Kilometer
- bei einem Fahrrad 0,05 € je gefahrenem Kilometer
- bei öffentlichen Verkehrsmitteln: der tatsächlich gezahlte Fahrpreis

Zusätzlich entstandene Parkgebühren können im Rahmen der Dienstreise in tatsächlich angefallener Höhe neben den Pauschbeträgen angesetzt werden. Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. Punkt II.11.) können bei Dienstreisen ebenfalls im Rahmen der Pauschbeträge beantragt werden. Unabhängig von der Dauer der Dienstreise sind die Verpflegungsmehraufwendungen aber nur für die ersten drei Monate zu gewähren.

4. Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge abzugsfähig.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist eine Entfernungspauschale eingeführt worden. Diese Pauschale gilt unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels einheitlich für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung mit 0,30 €, bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln jedoch maximal 4.500,- €.

Wenn die tatsächlich gefahrene Strecke zur Arbeitsstätte aus verkehrsgünstigeren Gründen (z.B. wegen Umfahren von Staus zu Hauptverkehrszeiten, weniger Ampeln) weiter ist als die kürzeste Straßenverbindung, kann auch die längere Strecke geltend gemacht werden.

Als Entfernungskilometer ist lediglich die einfache Strecke, nicht etwa Hin- und Rückweg zu verstehen.

Beispiel:

A hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf zum 01.09.2008 als Regierungsanwärter die Berufsausbildung begonnen. A ist in den Monaten September bis Dezember 2008 insgesamt an 60 Arbeitstagen von seiner Wohnung zum Ausbildungsamt gefahren. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 15 Kilometer.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung: 60 Tage x 15km x 0,30 € = 270,- €

A hat also 270 € Werbungskosten.

Durch die Entfernungspauschale sind die gewöhnlichen Kosten eines Pkw abgegolten; dazu gehören die Parkgebühren während der Arbeitszeit, die Kfz-Steuer und Versicherung, Inspektion, TÜV, Finanzierungskosten usw.

5. Gewerkschaft

Aufwendungen an die jeweiligen Berufsverbände (z.B. DJG, DPolG, DStG, GdL, GdS, komba, VdLA usw.) sind in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine Gewerkschaft oder einen Fachverband anfallen, können ebenso Werbungskosten sein. Dagegen sind anfallende Reisekosten in diesem Rahmen keine Werbungskosten, wenn der Schwerpunkt der Reise allgemeintouristischen Zwecken dient.

6. Internatsmäßige Unterbringung

Eine internatsmäßige Unterbringung erfolgt zum Teil an den entsprechenden Fachhochschulen oder anderen Ausbildungsstätten, u.a. der Fachhochschule für Rechtspfleger in Bad Münterterifel oder den Bildungszentren der Polizei.

Im Rahmen einer längeren Abordnung von der eigentlichen Ausbildungsstätte, z.B. an eine dieser Lehranstalten, geht man von Dienstreisen aus.

In dieser Zeit können als Werbungskosten Fahrtkosten, wie unter Punkt II.3. „Dienstreisekosten“ aufgeführt, angerechnet werden.

Auch Verpflegungsmehraufwendungen sind in dieser Zeit, wie unter Punkt II.11. „Verpflegungsmehraufwand“ beschrieben, abzugsfähig. Diese aber nur für die ersten 3 Monate.

Bei einer unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung von Mahlzeiten sind die Pauschbeträge nicht zu kürzen. Hinzu kommen hier die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung am auswärtigen Dienort.

(ACHTUNG: Hier sind auf einen möglichen Ansatz die entsprechenden Sachbezugswerte gegenzurechnen, sofern diese nicht bereits als Einnahmen erklärt wurden!)

HINWEIS: Urlaubs- und Krankheitstage unterbrechen die 3-Monats-Frist nicht!

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei einer internatsmäßigen Unterbringung zählen auch:

Unterbringungskosten

Das sind die tatsächlich angefallenen Aufwendungen, ggf. nach Gegenrechnung von geleisteten Erstattungen.

7. Kontoführungskosten

Aufwendungen für die Kontoführung können insoweit als Werbungskosten abgesetzt werden, als ein beruflicher Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Dies umschließt im allgemeinen die Gehaltsaufbuchungen und ggf. nachfolgende dienstliche Kontenbewegungen.

Da ein Einzelnachweis diesbezüglich meist schwerlich zu führen ist, können hier pauschal 16,- € angesetzt werden.

8. Lerngemeinschaften

Auch Aufwendungen dieser Art können steuermindernd berücksichtigt werden. Hier gelten die Grundsätze der Dienstreisen gemäß R 38 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2005.

- a. Fahrtkosten entsprechend den Dienstreisegrundsätzen (vgl. Punkt II.3.)
- b. Verpflegungsmehraufwand (vgl. Punkt II. 11.)

9. Telefonkosten

Telekommunikationsaufwendungen sind Werbungskosten, soweit sie beruflich veranlasst sind. Dabei können die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt der Telefonanlage sowie der Grundpreis der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (Telefon und Internet) abgezogen werden.

Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis **bis zu 20 % des Rechnungsbetrags höchstens jedoch 20,- € monatlich** angesetzt werden. Insgesamt durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzte Telekommunikationsaufwendungen mindern den als Werbungskosten abzugsfähigen Betrag (vgl. R 33 (5) LStR 2004 i.V.m. R 22 (2) LStR 2005).

10. Umzugskosten

Kosten im Zusammenhang mit einem dienstlich bedingten Umzug können unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Werbungskosten darstellen.

Ein Wohnungswechsel ist beruflich veranlasst, wenn

1. sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt zur regelmäßigen Arbeitstätte um mindestens eine Stunde verkürzt,
2. er aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
3. oder des Wechsel des Arbeitgebers
4. oder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird.

Kosten durch den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus sind dagegen keine steuerlich abzugsfähigen Umzugskosten.

Als ansatzfähige Kosten kommen in Betracht:

1. tatsächliche Kosten für Makler
2. Doppelbelastung durch Mietzahlungen für die alte und die neue Wohnung in der Umzugsübergangszeit
3. Anschaffungskosten eines Kochherds
4. Fahrten im Rahmen der Dienstreise-Grundsätze für die Wohnungssuche und Umzug inklusive Verpflegungsmehraufwendungen
5. Pauschbeträge für sonstige Umzugskosten nach dem BUKG

11. Verpflegungsmehraufwendungen

Im Rahmen von Dienstreisen und auch bei Lerngemeinschaften u.ä. können grundsätzlich Verpflegungsmehraufwendungen beantragt werden.

Hier kommen folgende Pauschbeträge in Betracht:

bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte von	24 Std.	=	24,- €
bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte von mehr als	14 Std.	=	12,- €
bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte von mindestens	8 Std.	=	6,- €

Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen können im Rahmen dieser Pauschbeträge beantragt werden.

Beispiel:

Anwärter A beginnt seine Dienstreise am Montag um 9.30 Uhr von zuhause und kehrt am nächsten Freitag um 13 Uhr zurück.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Montag:	9.30 Uhr – 24 Uhr	=	14,5 Std.	12,- €
Dienstag bis Donnerstag:	0 Uhr – 24 Uhr	=	je 24 Std.	72,- €
Freitag:	0 Uhr – 13 Uhr	=	13 Std.	6,- €

A hat einen Verpflegungsmehraufwand von insg.: 90,- €



III. Sonderausgaben

Neben den beruflich bedingten Werbungskosten sind auch bestimmte weitere Aufwendungen steuermindernd als Sonderausgaben abzugsfähig.

Zu den Sonderausgaben zählen insbesondere Versicherungsbeiträge (außer Hausrat und Kas-ko). Versicherungsbeiträge für eine Unfallversicherung können, soweit sie den privaten als auch den beruflichen Teil erfasst, zu 50 % bei den Werbungskosten und zu 50 % bei den Sonderausgaben abgezogen werden.

Aber auch Spenden und Mitgliedsbeiträge an begünstigte Empfänger, soweit die Zahlungen durch ordnungsgemäße Spendenbescheinigungen nachgewiesen sind, können als Sonderausgaben angesetzt werden. Grundsätzlich nicht zu den Spenden und Mitgliedsbeiträgen zählen aber beispielsweise Zahlungen an Sportvereine, Musikvereine, Automobilclubs, Karnevalsvereine oder Kindergärten.

IV. Außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen dem Anwärter/Azubi größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der übrigen Personen gleicher Einkommensverhältnisse, gleichem Vermögens- und Familienstandes, so kann er diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen.

Als Aufwendungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen (durch Dritte geleistete Erstattungen sind selbstverständlich abzuziehen).

1. Krankheitskosten

Ein Hauptschwerpunkt der außergewöhnlichen Belastungen liegt auf den Krankheitskosten. Zu diesen zählen verbleibende Aufwendungen, zum Beispiel für Heilbehandlungen, die nicht durch Krankenkasse, Beihilfe oder ähnliches gedeckt sind.

Rezeptgebühren und Arzneikostenzuzahlungen, soweit sie auf verschreibungspflichtige Medikamente entfallen, sind wie die in 2004 eingeführte Praxisgebühr ebenfalls abzugsfähig. Diese Kosten wirken sich allerdings durch die gesetzlich vorgeschriebene Eigenbelastung nicht immer steuermindernd aus.

Die zumutbare Belastung beträgt:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
1. bei Ledigen	5 %	6 %	7 %
2. bei Ehegatten	4 %	5 %	6 %
3. bei Familien mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
4. bei Familien mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

2. Körperbehinderung

Als außergewöhnliche Belastung finden folgende Pauschbeträge bei Eintragung einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung Berücksichtigung:

Grad der Behinderung (GdB):

Von 25 und 30 Prozent	– 310 €
Von 35 und 40 Prozent	– 430 €
Von 45 und 50 Prozent	– 570 €
Von 55 und 60 Prozent	– 720 €
Von 65 und 70 Prozent	– 890 €
Von 75 und 80 Prozent	–1.060 €
Von 85 und 90 Prozent	–1.230 €
Von 95 und 100 Prozent	–1.420 €

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700,- €.

Soweit eine Körperbehinderung von mehr als 50 % und dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) oder insgesamt mindestens 70 % vorliegt, können erhöhte Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte angesetzt werden.

Diese sind betragsmäßig identisch mit den Dienstreisekosten, so dass bei Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte mit dem Pkw einheitlich 0,30 € für jeden (also in diesem Falle Hin- und Rückfahrt) gefahrenem Kilometer anzusetzen sind.

Insgesamt können sogar die tatsächlich angefallenen Kosten Anerkennung finden, sofern diese detailliert aufgeführt und durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen sind.

Neben diesen erhöhten Werbungskosten sind in angemessenem Umfang auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten als Außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Voraussetzung ist, dass der GdB mindestens 80 % beträgt oder der GdB 70 % beträgt und zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) besteht. Als angemessener Umfang gelten im allgemeinen Privatfahrten von 3.000 Kilometern jährlich.

Ist das Merkzeichen aG, Bl oder H festgestellt worden, sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich abziehbar. Von den so ermittelten Kosten wird aber durch das Finanzamt die zumutbare Eigenbelastung abgezogen (vgl. Punkt IV.1.).

V. Kindergeld

Kindergeld wird auf Antrag durch die Kindergeldkasse oder den Arbeitgeber ausgezahlt. Voraussetzung ist eine Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG. Kinder unter 18 Jahre werden automatisch berücksichtigt.

Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung nur dann erfolgen, wenn sie sich in einem Studium oder einer Berufsausbildung befinden.

Ab dem Jahr 2007 ist eine Berücksichtigung als Kind grundsätzlich nur noch bis zum 25. Lebensjahr möglich.

Die Berücksichtigung als Kind kann auch über das 25. Lebensjahr hinaus erfolgen, wenn der gesetzliche Grundwehrdienst oder der Zivildienst abgeleistet wurde. Die Verlängerung über das 25. Lebensjahr hinaus entspricht der Zeit des geleisteten Zivildienstes/Grundwehrdienstes.

Voraussetzung für die Gewährung des Kindergeldes ist weiterhin, dass die eigenen Einkünfte des Kindes 8004,- € im Jahr nicht übersteigen. Als eigene Einkünfte im Sinne des § 32 EStG sind die Einnahmen abzüglich der dazugehörigen Ausgaben zu sehen. So zum Beispiel bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und selbständiger Arbeit sowie Renten gehören auch zur Summe der eigenen Einkünfte.

Für die Berücksichtigungsfähigkeit als Kind sind die Einkünfte auch um Sozialversicherungsbeiträge zu mindern.

Ebenso eine nachträgliche Beantragung des Kindergeldes bei der Kindergeldkasse kann sich lohnen. Das Kindergeld kann dann, soweit die Voraussetzungen der nachträglichen Gewährung vorliegen, für das Jahr der Antragstellung und die 4 davor liegenden Kalenderjahre ausgezahlt werden.

VI. Arbeitnehmersparzulage

Auf Antrag werden Arbeitnehmern, Anwärtern, Azubis etc. vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen gewährt.

Soweit es sich um begünstigte Verträge handelt, kann gegenüber dem Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt werden.

Der Antrag kann durch Abgabe der durch das Zulageinstitut zugesandten Anlage „VL“ im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder aber losgelöst für sich allein auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Die Gewährung der Sparzulage ist allerdings an Einkommensgrenzen gebunden. Bei ledigen Personen liegt die Grenze bei einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 17.900,- € und bei Verheirateten bei 35.800,- €.

Die Auszahlung der Sparzulage erfolgt nach Ablauf des Vertrages unaufgefordert.

Sollte die Arbeitnehmersparzulage aufgrund des Überschreitens der Einkommensgrenzen nicht gewährt werden können, so kann gegebenenfalls gegenüber dem Vertragsinstitut ein Antrag auf Wohnungsbauprämie gestellt werden.

VII. Identifikationsnummer

Die Identifikationsnummer (IdNr.) ist eine elfstellige, fortlaufende Ziffernfolge, die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jedem in Deutschland lebenden Bürger vergeben wird.

Die Zuteilung der IdNr. erfolgt seit August 2008. Sie wird euch einmal zugeteilt und begleitet euch dann euer ganzes Leben. Sie soll einmal die bisherige Steuernummer ersetzen.

Bis zur Ablösung der Steuernummer solltet ihr bei Abgabe der Steuererklärung neben der Steuernummer auch die Identifikationsnummer mit angeben. Entsprechende Möglichkeiten zur Angabe sind auf den Erklärungsvordrucken vorgesehen.

Weitere Informationen zur IdNr. könnt ihr auch unter **www.identifikationsmerkmal.de** nachlesen.

VIII. Aktuelles im Internet

Hier eine Auswahl von Links zu aktuellen Gesetzestexten, Steuerhinweisen und -unterlagen:

- <http://bundesrecht.juris.de>
- <http://www.fm.nrw.de>
- <https://www.elster.de>
- <http://www.identifikationsmerkmal.de>

Die genannten Links dienen zur Information. Für die Inhalte der Seiten und deren Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Verantwortlich hierfür sind ausschließlich deren Betreiber.

